Gemeinde Todtenweis

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Aindling
Landkreis Aichach-Friedberg

Bekanntmachung

der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Todtenweis für die Bereiche:

- ***Bebauungsplan Nr. 22 „Wandwasser“ und***
- ***die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Naherholungsgebiet Sander Seen“***

Der Gemeinderat Todtenweis hat in seiner Sitzung vom 02.07.2025 die vom Büro Herb und Partner aus Buttenwiesen, ausgearbeitete 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in der Fassung vom 02.07.2025 **festgestellt.**

Mit Bescheid vom 11.08.2025 AZ 6100-2 hat das Landratsamt Aichach-Friedberg den Flächennutzungsplan der Gemeinde Todtenweis für die Bereiche des Beb.Plans Nr. 22 „Wandwasser“ und der 2. Änderung des Beb.Plans Nr. 15 „Naherholungsgebiet Sander Seen“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich (in Schriftform und digital) bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der **Verwaltungsgemeinschaft Aindling**, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Zimmer 107, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Verwaltungsgemeinschaft Aindling
- Bauamt -

Aindling, den 01.09.2025

Beate Pußl, Leitung Bauamt

zum Aushang am: 02.09.2025
(auch auf der Homepage)

Ausgehängt am: ……..

abzunehmen ab: **06.10.2025**

Abgenommen:: ……..